

3. Grünes T-Shirts oder schwarzer Pullover mit Aufdruck des Vereins:
Wird während den Umzügen im Rock getragen, sodass das T-Shirt/ der Pullover nicht unter dem Päter herausschaut.
4. Dunkelgrüner Rock, darüber ein weinroter Schurz :
Der dunkelgrüne Rock geht ca. eine Handbreite über das Knie. Die Schürze ist kürzer als der Rock, sodass der Rock herunter rausschaut. Der Rock ist mit zwei Taschen rechts und links versehen, diese haben einen Reißverschluss. Die Bänder der Schürze werden hinten gebunden.
5. Weißer Unterrock:
Der weiße Unterrock ist mit Spitze versehen, diese schaut unter dem Rock heraus.
6. Weiße wadenlange Spitzenunterhose:
Die weiße wadenlange Spitzenunterhose ist mit Spitze versehen, diese schaut unter dem Unterrock heraus. Sie geht bis zur Wadenmitte, ist diese länger kann sie mit einem Gummi befestigt werden.
7. Gestrickte Stulpen:
Ein Stulpe hat die Farbe Dunkelgrün (Farbe des Rocks) und die andere Stulpe die Farbe Weinrot (Farbe der Schürze) darunter schwarze Socken, auch gestrickte Kniestrümpfe in der Farbe Dunkelgrün und Weinrot sind erlaubt.
8. Strohschuh:
Mit schwarzer Bänderung. Pflicht für jeden Hästräger. Ausnahme Kinder bis 12 Jahren.
9. Schwarze Fingerhandschuhe (gestrickt oder Lederhandschuhe und ohne Muster!).
Pflicht für jeden Hästräger.
10. Laterne mit Licht:
In der Laterne ist eine LED Kerze, die Seitenscheiben werden gegen Plexiglas ausgetauscht.
11. Schwarzes Schultertuch

Extra Kleidungsstücke wie Schals werden nicht geduldet, wer möchte kann das Schultertuch als Halstuch benutzen.

Taschen dürfen getragen werden, sobald sie die Farben des Häses haben (Schwarz, weinrot, dunkelgrün).

§ 2

Erwerb des Häses

1. Jedes aktive, eingetragene Mitglied kann ein Häs erwerben.
2. Das notwendige Material ist ausschließlich über den Häsmeister zu beziehen.

3. Die Anfertigung erfolgt durch eine vom Zunftrat bestimmte Näherin.
4. Die gesamte Ausrüstung ist in Vorkasse zu bezahlen.
5. Das Häs ist dem Zunftrat zum Nummerieren und Registrieren vorzulegen.
6. Das Häs darf weder verliehen, noch an Dritte weitergegeben werden.
7. Jedes aktive Mitglied darf nicht mehr als zwei komplette nummerierte Häse besitzen. Bei Neuerhalt eines dritten Häses, ist eines der beiden vorherigen Häse gegen einen bestimmten Rückkaufswert an den Häsemeister abzugeben.
8. Auf Nachfrage können Besen und Strohschuhe von der Zunft erworben werden.
9. Bei Ausscheiden aus der Zunft muss das komplette Häs der Zunft gegen einen bestimmten Rückkaufswert (Preisauflistung zu erfragen beim Zunftrat) übergeben werden.
10. Die Maske und der Besen werden mit der Nummer des Mitgliedes versehen.

§ 3

Tragen des Häses

1. Das Häs muss vollständig nach der Häseordnung § 1 getragen werden, dieses wird durch den Häsemeister kontrolliert.
2. Das Häs wird nur bei Veranstaltungen der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e. V. oder bei anderen Einladungen der Zunft getragen.
3. Mit Genehmigung des Zunftmeisters können Gruppen von mind. 5 Personen auch sonstige Fasnachtsveranstaltungen besuchen, soweit von der Zunft keine weiteren Veranstaltungen geplant sind. Spätestens ein Tag vor der Veranstaltung ist dem Zunftmeister eine Liste mit den teilnehmenden Personen vorzulegen. In diesen Fällen übernimmt die Zunft keine Haftung. Veranstaltungen der Huebacher Hexe-Wiibli oder andere Veranstaltungen in Oberharmersbach haben Vorrang.
4. Der Häsemeister oder von ihm benannte Person prüfen die Vollständigkeit des Häses, ist dieses unvollständig wird der Hästräger mit einem Strafgeld (siehe Strafgeldkatalog) beehrt, sowie von der Veranstaltung ausgeschlossen, höchstens es besteht die Möglichkeit die Unvollständigkeit zu ergänzen.
5. Bestehende Mängel, Unvollständigkeit oder unsachgemäßer Umgang mit dem Häs können zum Tragen des Häses zeitweilige oder für immer (bei mehrmaligem Verstoß) untersagt werden.

6. Bei Umzügen besteht eine Tragepflicht für die Maske und das Schultertuch bei Kindern. Sie bleibt von Beginn bis zum Ende des Umzugs aufgesetzt. Befreit davon sind Hexen, die zur Sicherung neben des Hexenwagens, Musikwagens oder sonstigen Gefährten laufen. Wenn ein Kind während des Umzuges unruhig wird, dann kann zur Beruhigung des Kindes die Hexenmaske auf den Kopf hochgeschoben werden. Ebenso bei gesundheitlichen Problemen während des Umzugs, dabei soll nach Möglichkeit das Gesicht hinter dem Kopftuch verborgen werden, damit man von den Zuschauern nicht erkannt wird. Der Hexenbesen ist an Umzügen mitzuführen, ausgenommen davon sind: Hexen die einen Kinderwagen schieben, ältere Hexen die von der Vorstandschaft befreit wurde, Hexen die zur Sicherung neben dem Hexenwagen laufen, Fänger die Zuschauer zum Hexenwagen bringen.
7. Beim Schnurren durch Lokalitäten wird die Maske vor der Lokalität aufgesetzt und erst wieder abgesetzt, wenn der Hästräger außerhalb der Lokalität ist. Tanzen, Haare durcheinander machen ist erlaubt, jedoch dürfen keine Beleidigungen oder Unwahrheiten gesagt werden.
8. Der Päter darf nur ausgezogen werden, wenn das Vereins- T- Shirt oder der Pullover mit dem Vereinsaufdruck darunter angezogen ist, ansonsten bleibt der Päter geschlossen.
9. Accessoires die nicht zum Häs gehören sind bei Veranstaltungen und Umzügen nicht zu tragen (Taschen, Schals, Jacken mit Kragen, Aufkleber usw.)
10. Das Vereins-T-Shirt und Vereinspullover wird nach Absprachen auch bei Anlässen außerhalb der Fasnacht getragen.
11. Das Schultertuch wird nur bei Veranstaltungen ohne Hexen- oder Wiibli- Maske getragen.
12. Der Becher darf am Häs getragen werden, außer bei einer Vorführung des Hexentanzes.
13. Die Neumitglieder bekommen zur Erkennung das erste Jahr eine grüne Armbinde um den rechten Arm.

§4

Verhalten im Häs und ihre Folgen

1. Von den Hästrägern wird ein angemessenes Verhalten erwartet, das heißt, erlaubt ist, was Spaß macht und nicht zu Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Gegenständen führt. Auf Kinder, Menschen mit Behinderung, Rentner und Schwangere ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ferner darf das Verhalten der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V. nicht schaden. Für die Folgen seines Handelns ist jeder Hästräger grundsätzlich selbst verantwortlich.

2. Alkohol ist während des Umzuges verboten, wird ein Hästräger dabei gesehen wird mit sofortigem Ausschluss aus der Zunft gehandelt.
3. Undiszipliniertes Verhalten bei Veranstaltungen kann zum sofortigen Ausschluss aus der Zunft führen.
4. Verleih des Häses und des Vereins-T-Shirts an Dritte ist strengstens Verboten und kann nach Anhörung des Hexenrates zur Abgabe führen. Ausnahme: Gastzunft oder Private Personen sind Helfer einer Veranstaltung der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V. (zb. Helfer bei der Hexentaufe der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V.) es werden von der Zunft bei solchen Veranstaltungen Helfer-T-Shirts gestellt.
5. Wenn ein aktives Mitglied der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V. **ohne triftigen Grund** zwei Jahre das Hexen- oder Wiiblihäs bei Veranstaltungen und Umzügen nicht trägt, muss es sein Hexen- oder Wiiblihäs ohne Kostenrückerstattung abgeben.

§5

Rückkauf des Häses

1. Das Häs wird erst zurückgekauft, sobald ein Käufer für das Häs da ist.
2. Der Häsrückkauf wird nach folgenden Kriterien berechnet: => 1. Jahr: 15 % Abnutzung abgezogen, jedes weitere Jahr werden 10 % Abnutzung abgezogen. Nach Ermessen des Hexenrates können mehr Abnutzungsprozente abgezogen werden.
3. Hässtücke die Flecken, Löcher oder sonstige Beschädigungen haben, werden keine Kosten zurückerstattet.
4. Bei Kauf eines zweiten Pferdeschweifes, wird nur **ein** Pferdeschweif zurückerstattet und das zu dem Preis, als wenn der Pferdeschweif bei der Zunft erworben worden wäre.
5. Der Betrag wird zum 11.11 des Kündigungsjahres erstattet.
6. Es werden keine T-Shirts, Vereinspullover und Softshelljacken zurückgekauft.

§6

Leihhäs

Es kann ein Leihhäs bei der Huebacher-Hexe-Wiibli geliehen werden. Zum 11.11 jeden Jahres kann das Häs geliehen werden, immer für eine Kampagne. Pro Kampagne werden 30 Euro Leihgebühr erhoben. Kaputte Hästeile müssen ersetzt werden.

Das Häs muss an der Generalversammlung abgegeben werden und in Sauberen und ordentlichen Zustand zurückgegeben.

§ 7

Urheberrecht

Die Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach erheben den Urheberrechtsanspruch auf die Bezeichnung „Huebacher Hexe-Wiibli“ und auf das Kostüm „Huebacher Hexe-Wiibli-Häs“. Eine ganze oder teilweise Nachahmung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Oberzunftmeisters und des Zunftmeisters der Huebacher Hexe-Wiibli Oberharmersbach e.V. zulässig.